

Satzung

Feuerwehrverein Langenholtensen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 25.09.2024 in Langenholtensen, gegründete Verein führt den Namen Feuerwehrverein Langenholtensen e.V. und hat seinen Sitz in 37154 Northeim Langenholtensen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Langenholtensen in Trägerschaft der Stadt Northeim.
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken.
 - c) Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr.
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr.

§ 2 Vereinsmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an
 - b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr
 - c) Mitglieder der Altersabteilung
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften
2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden.
3. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b) die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens
- b) Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die einmal jährlich stattfindende, ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie beschließt über:
 - a. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Kassenbericht
 - f. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin
 - g. Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung an die jeweilige dem Verein durch das Mitglied zuletzt angegebene Anschrift, oder E-Mail-Adresse.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es:
 - a. Der Vorstand beschließt
 - b. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnender Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus,

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftwart
- e. dem Jugendvertreter
- f. dem Kindervertreter
- g. bis zu 3 Beisitzer

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand.

(1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart und Kassenwart) sowie dem erweiterten Vorstand (restliche Vorstandmitglieder)

2. Der Ortsbrandmeister sowie sein Stellvertreter sind 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Kassenwart, Schriftwart, Jugendvertreter, Kindervertreter sollten nach Möglichkeit analog zu den Posten in der Feuerwehr besetzt werden. Abweichungen sind möglich.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Ausgenommen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sind Vertretungen durch Bevollmächtigung für die übrigen Vorstandsmitglieder zu Sitzungen möglich.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Kassenwart und Schriftwart sind vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Verhinderungsfall ist der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung, oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl erfolgen.

Hinweis: Nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die Anführung von der zusätzlichen „weiblichen Form“, Trennungen und Gendersternchen verzichtet.

Diese Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für welches die Nachwahl erfolgt.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a. die Bewilligung von Ausgaben
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c. die Behandlungen von Anregung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. das Vorschlagsrecht auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den Ersten Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten.
10. Zu Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von 1 Woche ein.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen, außer Wahlen mit mehr als einem Vorschlag, werden offen durchgeführt. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als angelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als $\frac{2}{3}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a. Beitragsänderungen
 - b. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - c. Satzungsänderungen
3. Die Punkte §6 Abs. 2 können nur auf einer ordentlichen, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
5. Die Organe sind, nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer (Schriftwart) und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer/in zu überprüfen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der/die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur nach Anordnung durch der/den 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden. Der/die Kassenwart/in hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituationen zu berichten.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag per Bankeinzugsverfahren. Das Mitglied hat eine sich ändernde Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Entstehende Kosten durch Rückbuchung trägt das verursachende Mitglied.
2. Den vollen Beitrag zahlen alle Mitglieder/in ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder
4. Mitglieder der Jugendabteilung und Mitglieder der Kinderabteilung können einen durch die jeweilige Abteilung festgelegten abweichenden Betrag zu §8 Abs. 1 und 2 zahlen.
5. Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag, jedoch mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Hinweis: Nur aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die Anführung von der zusätzlichen „weiblichen Form“, Trennungen und Gendersternchen verzichtet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Northeim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Langenholtensen zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit, Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Northeim in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.09.2024 verabschiedet.

(Im Original gezeichnet)

Langenholtensen, 25.09.2024